

RS OGH 1993/12/7 10ObS232/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1993

Norm

GSVG §133 Abs2

Rechtssatz

Hat ein in der Pensionsversicherung nach dem GSVG Versicherter zuletzt durch mindestens sechzig Kalendermonate mehrere selbständige Teiltätigkeiten in einem Betrieb oder in mehreren Betrieben ausgeübt und war seine persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung dieses Betriebes oder dieser Betriebe notwendig, so ist er nicht erwerbsunfähig im Sinne des § 133 Abs 2, wenn er seiner zuletzt ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit wenigstens in einer bisherigen Sparte - im einzigen bisherigen Betrieb oder in einem der bisherigen Betriebe - unter zumutbaren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Bedingungen weiter nachgehen kann.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 232/93

Entscheidungstext OGH 07.12.1993 10 ObS 232/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0086416

Dokumentnummer

JJR_19931207_OGH0002_010OBS00232_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at